



Datum: 15.05.2020
Sachbearbeiter: Ingrid Petermichl
Durchwahl: 28

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 14.05.2020 zur Regelung des Marktverkehrs für einen Wochenmarkt (Wochenmarkt-Marktordnung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau).

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F., wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Ziff.6 sowie § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr des Wochenmarktes der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau „Feldkirchner Wochenmarkt“.

§ 2

Bezeichnung und Zweck des Marktes

Der gegenständliche Markt hat die Bezeichnung „Feldkirchner Wochenmarkt“. Zweck des Marktes ist die Verbesserung der Lebensmittelnahversorgung unter besonderer Bedachtnahme auf ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot, vorzugsweise an qualitativ hochwertigen und naturnah erzeugten Produkten, sowie auf die Förderung der im Geltungsbereich situierten Gewerbebetriebe, der bäuerlichen Direktvermarktung und der Gemeinschaft der Feldkirchner Bevölkerung.

§ 3

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, mit gelber Farbe gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 345/8, KG Feldkirchen an der Donau.

§ 4

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Markttag: Freitag (ausgenommen an Feiertagen)
Zeitraum: ab dem ersten Freitag im März bis zum letzten Freitag vor Weihnachten im Dezember

Marktzeiten: von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Standaufbau: von 12.00 bis 14.00 Uhr

Standabbau: von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf diesem Markt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Lebensmittel aller Art, wie z.B. Gemüse und Obst, Milch- und Käseprodukte, Schaf- und Ziegenprodukte, Geflügel, Fleisch, Speck und Wurst; Fische, Honig, Eier; Backwaren und Mehlspeisen; fertige Speisen, wie Strudel, Knödel, auch warme Speisen.

Wein, Most, Bierspezialitäten, Schnaps und Säfte;

Blumen und Gemüsepflanzen;

Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken;

Kunsthandwerk.

§ 6

Marktanbieter

Soweit es aufgrund der Größe des Marktgebietes möglich und dem Zweck des Marktes (§ 2) entspricht, ist, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, nach Maßgabe des § 7 grundsätzlich jedermann berechtigt, den Markt mit den gemäß § 5 zum Verkauf zugelassenen Waren zu beschicken.

§ 7

Marktstandplätze

(1) Die Vergabe des Marktstandplatzes an den Marktanbieter erfolgt durch die Gemeinde unter Bedachtnahme auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes und die Standortkapazität des Marktgebietes.

(2) Verkaufsstände aller Art sind auf eigene Kosten und Gefahr nach Anweisung der Marktaufsicht zu errichten.

(3) Die Marktanbieter haben ihren Marktstand mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu erhalten.

§ 8

Marktbetrieb

(1) Der Marktanbieter stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes und seines Warenangebotes unter Angabe von Namen, Adresse und Telefon oder sonstige technisch zur Verfügung stehende Einrichtungen mündlich oder schriftlich ein Angebot,

- auf dem Marktgebiet einen Marktstand zu beanspruchen. Dieses Angebot muss spätestens bis 17.30 Uhr des unmittelbar vor dem Markttag liegenden Dienstag beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau oder bei dem von diesem autorisierten Marktorgan gestellt werden.
- (2) Das Marktgemeindeamt bzw. das Marktorgan, welches vom Bürgermeister bestimmt wird, gibt dem Marktanbieter, der das Angebot fristgerecht gestellt hat, bis spätestens 12.00 Uhr des vor dem Markttag liegenden Mittwoch bekannt, ob es das Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein zivilrechtlicher Vertrag über die Benützung des Marktstandplatzes zustande.
- (3) Bei der Vergabe des Marktstandplatzes an die Marktbesucher ist auf den im § 2 bestimmten Zweck des Marktes und darauf zu achten, dass alle auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktanbietern feilgeboten werden.
- (4) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag durch das Marktorgan. Marktanbieter, die den Markt bereits früher beschickt haben, erhalten nach Möglichkeit den bisher zugewiesenen Platz. Die Standplatzgröße darf eine Länge von 6 lfm. nicht überschreiten.
- (5) Der Bezug des Marktplatzes bzw. der Standaufbau hat während der festgelegten Standaufbauzeiten zu erfolgen. Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht bis 14:30 Uhr bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Das Recht auf die Benützung des Standplatzes kann durch das Marktgemeindeamt bzw. das beauftragte Marktorgan mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn
- a) ein Verstoß gegen die Marktordnung vorliegt;
 - b) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - c) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;
 - d) vom Standplatzinhaber die Gewerbeordnung bzw. andere anzuwendende Rechtsvorschriften übertreten oder Anordnungen der Lebensmittelpolizei nicht befolgt werden.
- (7) Jede Verunreinigung des Marktgeländes und ihrer unmittelbaren Umgebung im Zuge der Abhaltung des Marktes ist möglichst zu vermeiden. Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Bereich seines Standplatzes in gereinigtem Zustand hinterlassen wird. Die Marktaufsicht hat die Reinigung des Marktgeländes nach dem Ende des Marktes zu überwachen.

§ 9

Marktgebühren

Für die Benützung des Standplatzes sind keine Gebühren zu entrichten.

§ 10

Marktaufsicht

- (1) Das Marktgemeindeamt übt die Marktaufsicht durch das von ihr autorisierte Marktaufsichtsorgan aus. Die Kontrollbefugnisse von sonstigen behördlichen Organen werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Jeder gewerbliche Marktanbieter hat an allen Markttagen die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeverzeichnis (in Original) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen dem vom Marktgemeindeamt bestellten Marktaufsichtsorgan bzw. allenfalls einschreitenden Behördenorganen vorzuweisen. Bei den bäuerlichen Anbietern genügt das Mitführen bzw. Vorweisen eines amtlichen Lichtbildausweises. Allfällige Mitarbeiter der Anbieter haben ebenfalls einen Lichtbildausweis mitzuführen.
- (3) Die Marktanbieter sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gem. § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel öffentlich kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau erlassene Verordnung vom 25.09.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister


Franz Allerstorfer

